

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — **Anzeigen** werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevolgstraße 11) von Herrn Feiseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeitzeile oder deren Raum mit 25 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigenannahme** Freitags nachm. 2 Uhr. **Fernsprecher Amt Siegmars 244.** — **Postfachkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Fick, Reichenbrand.**

Nr. 40.

Sonnabend, den 4. Oktober

1919

Nachstehende Verordnung gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,
am 2. Oktober 1919.

§ 1.
Es ist verboten, durch öffentliche Bekanntmachungen oder sonstige Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, 1. Belohnungen für den Nachweis von Mieträumen oder den Abschluss von Mietverträgen über Mieträume auszusprechen, 2. Mieträume unter einer Deckadresse (Buchstabenadresse und dergleichen) anzubieten, 3. Mieträume anzubieten unter Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten, 4. Mietwohnungen unter der Bedingung des gleichzeitigen Erwerbes von Einrichtungsgegenständen anzubieten.

§ 2.
Wer dem Verbote des § 1 vorfänglich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.
Die gleiche Strafe (§ 2) trifft denjenigen, welcher sich für den Nachweis oder die Vermittlung von Mieträumen von dem Mieter Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die einen von der Gemeindebehörde für Rechtsgeschäfte dieser Art festgesetzten Satz übersteigen. Die Gemeindebehörden sind zur Festsetzung derartiger Sätze berechtigt.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie außer Kraft tritt; sie tritt spätestens am 31. Dezember 1920 außer Kraft.
Weimar, den 31. Juli 1919.

Das Reichsministerium.
Bauer.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,
am 2. Oktober 1919.

Die Gemeindevorstände.

Kartoffelversorgung 1919/20 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Limbach.

I. Beschlagnahme.

§ 1. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln werden sämtliche im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Limbach erzeugten Kartoffeln für den Kommunalverband Chemnitz-Land beschlagnahmt.

§ 2. Trotz der Beschlagnahme sind die Kartoffelerzeuger verpflichtet a. die Kartoffeln sachgemäß zu ernten; b. alle zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere ist alle nur erdenkliche Vorsicht anzuwenden, um jeden Verderb zu verhindern.

Es ist verboten, die beschlagnahmten Kartoffelmengen zu verbrauchen oder beiseite zu schaffen.
§ 3. Durch Rechtsgeschäft darf über die beschlagnahmten Kartoffelmengen nur zur Erfüllung der von der Amtshauptmannschaft oder der Gemeindebehörde des Ortes, in dem die Erntefläche gelegen ist, auferlegten Versorgungsverpflichtung oder zur Vorsehung von Abschnitten der Landeshauptkartoffelkarte verfügt werden.

Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

II. Ablieferung.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die beschlagnahmten Kartoffeln auf Verlangen der Amtshauptmannschaft oder der Gemeindebehörde des Ortes, in dem die Erntefläche gelegen ist, abzuliefern.

§ 5. Die Kartoffelerzeuger dürfen von den beschlagnahmten Mengen zurückbehalten:

- als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und seiner Wirtschaftsangehörigen einschließlich seiner landwirtschaftlichen Arbeiter (Tagelöhner) (nach dem Maßstab von 1 1/2 Pfund auf den Tag und Kopf für die Zeit vom 14. September 1919 bis 13. August 1920) 5 Zentner für jeden Kartoffelerzeuger und jeden seiner Wirtschaftsangehörigen;
- den Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das ha der Kartoffelanbaufläche 1918; wird Saatgut später von anderer Seite bezogen, so sind die als Saatgut zurückbehaltenen Kartoffeln eigener Ernte zu Speisezwecken abzugeben;
- diejenigen Kartoffeln, die dem Kartoffelerzeuger zur Verarbeitung in seiner Brennerei zu belassen sind (zur Zeit 1/3 des Brennereis bei einem Verbrauche von 18 Zentnern für das hl reinen Alkohols);
- ein Fünftel des Erntetrags zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen ungenügenden oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichenden Kartoffeln, der Verluste durch Fäulnis und Schwund zum Ausgleich der Mehraufwendungen an Saatgut, falls gewöhnheitsmäßig mehr als 40 Zentner je ha ausgepflanzt werden, sowie zur Erfüllung von Deputatverpflichtungen.

III. Abgabe und Bezug.

§ 6. Kartoffeln dürfen vom Kartoffelerzeuger unmittelbar an die Verbraucher nur auf Abschnitte der Landeshauptkartoffelkarte abgegeben werden.

Im übrigen ist jedem Kartoffelerzeuger die Abgabe von Kartoffeln unmittelbar an den Verbraucher und jedem Verbraucher der Bezug unmittelbar vom Kartoffelerzeuger verboten.

§ 7. Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht auf Abschnitte der Landeshauptkartoffelkarte bezogen werden (§ 6 Absatz 1), nur durch die Gemeindebehörden oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden und nur gegen **Kartoffelmarken des Kommunalverbandes Chemnitz-Land** abgegeben werden.

IV. Verfütterungsverbot.

§ 8. Kartoffeln dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2, weder verfüttert, noch zu Futtermitteln verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichen. Das Einsäubern von Kartoffeln ist verboten. Erzeugnisse der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert, noch zu Futtermitteln vergallt oder mit anderen Stoffen vermengt werden.

V. Ausfuhrverbot.

§ 9. Die **Ausfuhr von Kartoffeln** aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Limbach ist nur mit **Genehmigung der Amtshauptmannschaft** zulässig, soweit es sich nicht um Kartoffeln handelt, die auf Abschnitte der Landeshauptkartoffelkarte bezogen werden.

Gesuche um Erteilung der Ausfuhrgenehmigung sind bei der **Gemeindebehörde**, in deren Bezirk die Erntefläche gelegen ist, anzubringen. Die Ausfuhrgenehmigung wird einem Kartoffelerzeuger in der Regel dann nicht erteilt, wenn die Kartoffeln auf einer Erntefläche geerntet worden sind, die 200 qm nicht übersteigt, und die Einfuhrgenehmigung desjenigen Kommunalverbandes beigebracht wird, in den die Kartoffeln eingeführt werden sollen. Jegliche Versendung von Kartoffeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Versand in ganzen Wagenladungen oder im Stückgutverkehr stattfindet, darf nur auf Grund eines von der Gemeindebehörde abgestempelten **Frachtblattes** erfolgen. Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, für die **Abstempelung der Frachtblätter** eine Gebühr von 10 Pf. je Zentner zu erheben.

VI. Verbrauchsregelung.

§ 10. Als **Selbstversorger** gilt derjenige Kartoffelerzeuger einschließlich seiner Wirtschaftsangehörigen und seiner landwirtschaftlichen Arbeiter, der selbst Kartoffeln auf einer Erntefläche erbaute hat, die größer ist als 200 qm.

Alle übrigen Personen sind — mit der aus § 13 sich ergebenden Einschränkung — **versorgungsberechtigt**. Zur versorgungsberechtigten Bevölkerung gehören auch die Personen, die Kartoffeln im Kleinanbau auf Ernteflächen in Größe bis zu 200 qm geerntet haben. Diese im Kleinanbau geernteten Kartoffelmengen werden den Kleinanbauern auf ihren Bedarfsanteil **bis auf weiteres nicht** angerechnet.

a. Selbstversorger.

§ 11. Selbstversorger dürfen vom 14. September 1919 bis 13. August 1920 1 1/2 Pfund Kartoffeln auf den Tag und Kopf, insgesamt also 5 Zentner, verbrauchen (s. auch § 5, 1).

b. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

§ 12. Bis zum 1. November 1919 findet die Kartoffelversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung in der bisherigen Weise auf Wochenkarten des Kommunalverbandes statt. Der auszugebende Wochenkopfsatz wird nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte jeweils durch die Gemeindebehörde besonders bestimmt. Die Ration wird vorläufig auf **7 Pfund**

für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Zu diesen Grundrationen wird auf die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 eine Zulage von 2 Pfund wöchentlich gewährt. (Ministerialverordnung vom 13. September 1919, Punkt 1, Staatszeitung Nr. 212 vom 16. September 1919).

§ 13. Vom 2. November 1919 ab gilt als versorgungsberechtigt nur der Teil der versorgungsberechtigten Bevölkerung, der von dem durch die Landeshauptkartoffelkarte gewährten Recht des zentnerweisen Bezugs von Kartoffeln keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14. Alle versorgungsberechtigten Personen erhalten Kartoffelkarten des Kommunalverbandes Chemnitz-Land. Diese Kartoffelkarten sind **wöchentlich** von den Gemeindebehörden oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden zu beliefern.

VII. Strafbestimmungen.

§ 15. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine härtere Bestrafung nach der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Gesängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder eine dieser Strafen) eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebührt oder nicht.

§ 16. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die Bekanntmachung vom 14. September 1918, 1219 K. V., Chemnitzer Tageblatt Nr. 262 vom 21. September 1918, Kartoffelversorgung 1918/19, wird aufgehoben.

Chemnitz, am 23. September 1919. 1178 K. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Brandversicherungsbeträge.

Am 1. Oktober d. J. waren die **Brandversicherungsbeträge** auf den 2. Termin 1919 mit 1 Pf. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude fällig.

Die Brandversicherungsbeträge und die Reichsstempelabgabe sind bis spätestens zum **10. Oktober d. J.**

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesigen Ortssteuerernehmen abzuführen.

Die **Gemeindevorstände zu Reichenbrand und Rabenstein,**
am 2. Oktober 1919.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Am 30. v. M. war der **2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer** fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum **21. Oktober dieses Jahres**

an die hiesige Ortssteuererhebung abzuführen. Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den **Handel- und Gewerbetreibenden** ein Beitrag für die **Handels- und Gewerbesteuer** erhoben.

Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein,** am 2. Oktober 1919.

In den letzten Tagen ist in dem Busch am Gabelungsbahnhof ein schöner Baum von Unbefugten gefällt worden.

Die hiesige Einwohnerschaft wird **dringend** gebeten, zur Erhaltung des schönen Landschaftsbildes an dem Schutze des Gehölzes teilzunehmen.
Kottluff, am 2. Oktober 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Grundstücksverpachtungen.

Auf das Jahr 1920 sollen folgende Grundstücke erneut verpachtet werden:

etwa 2530 qm **Feld an der Reichenbrander Straße,**
" 2300 " **Wiese am sogenannten Polenhaus,**
" 5400 " **Wiese in Kottluff, Zugang gegenüber dem Kottluffer Gasthof.**

Schriftliche Angebote sind bis **11. Oktober d. J.** im hiesigen Rathaus, Zimmer 2, abzugeben.

Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein,** am 26. September 1919.

Bekanntmachung.

Für die hiesige Gemeinde sind in Aussicht genommen worden: Herr **Ernst Heinrich Schmiedel** als II. Gemeindebevollmächtigter; Herr **Ernst Rudolf Groher** als Gemeindeverpächter und Giro-Kassenbuchführer; Herr **Karl Schulze** als Beamten-Anwärter.

Kottluff, am 27. September 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Am 30. September d. J. ist der **2. Termin** der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig gewesen. Die Steuer ist bis spätestens **15. Oktober dieses Jahres**

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesige Ortssteuererhebung abzuführen.

Kottluff, am 2. Oktober 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Weibliche Jugendpflege Siegmars.

Nächsten Dienstag, abends 8 Uhr musikalischer Abend. Alle jungen Mädchen herzlich willkommen.

Siegmars, den 2. Oktober 1919.
Der **Kirchenrat** für Jugendpflege.
Schuldirektor Spindler, Vors.

Kirchenwahl in Rabenstein-Kottluff betr.

Infolge Ablauf ihres Mandats haben aus dem Kirchenvorstande auszuscheiden:

a) in **Rabenstein** die Herren Fabrikant Robert Berger, Fabrikbesitzer Albin Drechsler, Dekonomierat Friedrich Schmidt, b) in **Kottluff** Herr Privatmann Karl Müller.

Sämtliche Ausscheidende sind wieder wählbar.

Stimmberichtig sind alle konfirmierten männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 21. Lebensjahr erfüllt haben und in die Wählerliste eingetragen sind. Alle, die noch nicht in die Wählerliste eingetragen sind, sich jedoch an der Wahl beteiligen wollen, werden hiermit ersucht, sich spätestens bis **9. November 1919** durch Unterzeichnung einer Anmeldebekanntmachung, wonach sie bereit sind und sich verpflichten, „das kirchliche Leben in der Gemeinde in Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern“, in die Wählerliste im Pfarramte aufnehmen zu lassen.

Wer sich einmal angemeldet hat, bleibt dauernd wahlberechtigt. Vom 10. November ab ist die Aufnahme in die Wählerliste, die vom 16.—30. November im Pfarramte zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt, für die bevorstehende Wahl nicht mehr zulässig.

Die Wahl selbst soll am **Sonntag, den 7. Dezember d. J., im Pfarrsaale** zu noch bekanntzugebenden Stunden stattfinden.

Rabenstein, am 26. September 1919. **Der Kirchenvorstand.**
Kirbach, Pfarrer.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am **16. Sonntag n. Trin.,** den 5. Oktober, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Pfarrer Rein.
Vorm. 11 Uhr Kinder-gottesdienst: Derselbe.
Dienstag Abends 8 Uhr Jungfrauenverein.
Amtswoche: Pfarrer Rein.

Parochie Rabenstein.

Am **16. Sonntag n. Trin.,** 5. Oktober, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Leidhold.
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins im Pfarrsaale.
Montag, 6. Oktober, Abends 8 Uhr Bibelstunde der landeskirchl. Gemeinschaft im Pfarrsaale.
Dienstag, 7. Oktober, Nachm. 2 Uhr ärztliche Mutterberatung in der Kirchschule.
Mittwoch, 8. Oktober, Abends 7 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins II. Abteilung.
Freitag, 10. Oktober, Abends 8 Uhr Bestunde mit Wochenkommunion: Hilfsgeistlicher Leidhold.
Wochenamt: Hilfsgeistlicher Leidhold.

Badesalze

Neurogenalz, Stäpfurter Salz, Seefalz
**Sauerstoff-,
Kohlensäure-, Nadel-,
Bade- und Fieber-Thermometer,
Mineralwässer**

empfehlen

**Drogerie Siegmars
Ernst Schulze.**

Fernspr. 180.